

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 315 - 317

Es ist nicht richtig, daß in Beziehung auf Art. 16. Alin. 2. der A. D. W.-O. jeder Inhaber eines vor Protest mit einem Blanco-Indossament versehenen Wechsels, bei dem Durchstrichensein späterer Giris, seine Rechte als Nehmer unmittelbar aus dem letzten undurchstrichenen Blanco-Indossamente herleite, und daß demgemäß seine Eigenthumserwerbung unbedingt als vor dem erfolgten Proteste geschehen anzusehen sei. Es steht vielmehr dem Verklagten der Beweis offen, daß der Inhaber die Rechte aus dem ursprünglichen Blanco-Indossamente nach der Protesterhebung erworben habe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

für den Fall einer ausdrücklichen Aufforderung: „keinen Protest erheben zu lassen,“ eine Ausnahme macht und selbst in diesem Ausnahmefalle die Verpflichtung zur Protesterhebung nur demjenigen Wechselverpflichteten gegenüber cessirt, von welchem die betreffende Aufforderung ausgegangen ist: — daß im untergebenen Falle eine solche Aufforderung: „die Protesterhebung zu unterlassen,“ von dem in Anspruch genommenen Cassationsverklagten nicht ausgegangen ist, und der, nach der Behauptung der Cassationsklägerin, dem Bezogenen Seitens des Ziehers ertheilte Auftrag: „Die Zahlung bei Verfall nicht zu leisten“, einer solchen Aufforderung im Sinne des Art. 42. keineswegs gleichsteht, vielmehr eine Contremandirung des Wechsels, als eine dem Wechselinhaber durchaus fremde Handlung, auf die dem letzteren behufs Erhaltung seines Wechselrechts vorgeschriebenen formellen Obliegenheiten wechselrechtlich ohne allen Einfluß ist und denselben, mag er nun von der erfolgten Contremandirung Kenntniß haben oder nicht, von der Präsentation und von der Beurkundung der Nichtzahlung, resp. der seinerseits prästirten Diligenz um so weniger befreien kann, als sich nicht voraussehen läßt, ob nicht, trotz der Contremandirung, die Zahlung Seitens des Bezogenen werde geleistet werden; — daß demnach der Appellationsrichter, wenn er den, über den angeblichen Auftrag erbotenen, Beweis der klägerischen Handlung für unerheblich erklärte, die Art. 41. u. 42. der A. D. W. D. nicht verletzt hat und insofern der erhobenen Wechselklage gegenwärtig das Fundament eines arglistigen Verfahrens des Cassationsverklagten zu Grunde gelegt wird, nicht verletzen konnte, da dieselben eine auf den Dolus der Parthei bezügliche Disposition überall nicht enthalten und es sich im Uebrigen von selbst versteht, daß der angestellten, ihrer gesetzlichen Grundlage und Voraussetzung entbehrenden Wechselklage nicht die actio doli suppeditirt werden kann. B.

41.

Es ist nicht richtig, daß in Beziehung auf Art. 16. Min. 2. der A. D. W.=D. jeder Inhaber eines vor Protest mit einem Blanco-Indossament versehenen Wechsels, bei dem Durchstrichensein späterer Giris, seine Rechte als Nehmer unmittelbar aus dem letzten undurchstrichenen Blanco-Indossamente herleite, und daß demgemäß seine Eigenthums-erwerbung unbedingt als vor dem erfolgten Proteste geschehen anzusehen sei. Es steht vielmehr dem Verklagten der Beweis offen, daß der Inhaber die Rechte aus dem ursprünglichen Blanco-Indossamente nach der Protesterhebung erworben habe.

Der Kaufmann Langen hat am 21. November 1857 einen von diesem Tage datirten, zwei Monate à dato zahlbaren Wechsel an eigne Ordre im Betrage von 399 Thln. auf Fr. Groschel in Aachen

gezogen, welcher von letzterem acceptirt worden ist. Am 23. November 1857 wurde dieser Wechsel von Seiten des Ausstellers Langen an A. Harnsen in Antwerpen girirt, von Harnsen am 24. Nov. an Ed. Thiel u. Comp. in Hamburg weiter begeben und sodann von Thiel u. Comp. mit einem Blanco-Indossamente versehen. Hinter diesem Blanco-Indossamente befindet sich das Blanco-Indossament: „Georg Rauen“ und hinter letzterem das „acquit“ der Handlung Stephan Beißel sel. Wittwe und Söhne, in deren Hände demnächst der Wechsel übergegangen ist. Da jedoch der Bezogene und Acceptant Gröschel erklärte, „daß der Wechsel aus Auftrag des Ausstellers nicht bezahlt würde,“ so hat die Handlung Beißel am 22. Januar 1858 (am Tage nach Verfall) den Wechsel gegen den Acceptanten Mangels Zahlung protestiren lassen. Bei Einreichung dieses Wechsels zu den Proceßacten befanden sich auf demselben das Blanco-Indossament des Georg Rauen und der Quittungsvermerk der Handlung Beißel durchstrichen, wie denn auch das frühere Blanco-Indossament der Handlung Thiel u. Comp. in der Art sich darauf ausgefüllt fand:

„Für uns an die Ordre der Herren Gebrüder Dürst, Werth
in Rechnung. Ed. Thiel u. Comp.“

Nach Inhalt des Protestactes zu Aachen vom 22. Januar 1858 war diese Ausfüllung des Thiel'schen Blanco-Indossaments zur Zeit des levirten Protestes noch nicht geschehen.

Die Handlung Gebrüder Dürst, welche sich hiernächst im Besitze dieses Wechsels nebst Protest befand, hat denselben nebst Kosten etc. im Negreßwege gegen Langen, als Aussteller und ersten Indossanten, beim Handelsgerichte zu Köln eingeklagt.

Der Verklagte Langen hat unter Anderem eingewendet, daß die Gebrüder Dürst den Wechsel von der Handlung Thiel u. Comp. erst erworben hätten, nachdem derselbe bereits Mangels Zahlung protestirt gewesen. Aus diesem Grunde müsse die Klägerin in Gemäßheit des Art. 16. Alinea 2. der N. D. W.=D. auch alle Einreden sich gefallen lassen, welche deren Vormanne, der Handlung Thiel u. Comp., entgegengesetzt werden können, und wurde in dieser Beziehung behauptet, daß die inzwischen in Concurß verfallene Handlung Thiel u. Comp. aus zwei von ihr acceptirten, am 18. Februar 1858 fälligen Wechseln dem Verklagten Langen die Beträge von 1200 Thln. resp. 1630 Mark und 12 Schillinge Banco verschulde, wodurch die gegenwärtig eingeklagte Forderung vollständig absorbirt würde.

Das Handelsgericht zu Köln hat durch Urtheil vom 29. Juli 1858 den Verklagten zur Bezahlung des fraglichen Wechsels nebst Zinsen und Protestkosten verurtheilt. Der Verklagte hat appellirt. Der Rheinische Appellations-Gerichtshof hat durch Urtheil vom 13. April 1859 die Berufung verworfen. Gegen dieß Erkenntniß hat der Verklagte Langen den Cassationsrecurs ergriffen und auf Verletzung der Art. 16. u. 36. der N. D. W.=D. gegründet.

Das Ober-Trib. zu Berlin hat in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberstaatsanwalts, unterm 21. Febr. 1860 auf Cassation erkannt.

in Erwägung:

daß nach Art. 16. Alinea 2. der A. D. W.-D. das erst nach Protesterhebung Mangels Zahlung erfolgte Indossament eines nicht präjudicirten Wechsels nur diejenigen Rechte auf den Indossatar überträgt, welche seinem Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt hatten, zustanden; — daß das Indossament der Handlung Thiel u. Comp. auf die Gebrüder Dürst, wie festgestellt worden, nicht datirt ist, und daher dem ursprünglichen Verklagten, jezigem Cassationskläger Langen, der Beweis seines Einwandes: „daß die Uebertragung des Wechsels auf die Handlung Gebrüder Dürst erst nach dessen Protestirung Mangels Zahlung geschehen,“ obgelegen haben würde; daß er diesen Beweis in den Instanzen aus dem Inhalte des Wechsels selbst, wie solcher zur Zeit der Protesterhebung gelautet, herzuleiten versucht hat, indem hiernach das jetzt ausgefüllte Indossament der Handlung Thiel u. Comp. zur Zeit des Protestes ein bloßes Blanco-Indossament gewesen sei, und zwischenzeitlich der Wechsel in anderen Händen (namentlich zur Verfallzeit und bei der Protesterhebung in Händen der Handlung Beißel und Sohn) sich befunden habe;

daß der Appellationsrichter die aus diesen Umständen gezogene Folgerung aus dem rechtlichen Grunde für unzutreffend erklärt hat, „weil die Zwischenbesitzer wieder zurückgetreten und die desfalligen Indossamente gelöscht seien, dieselben daher in dem vorliegenden Wechselnerus nicht in Betracht kämen und ihre Indossamente nach Art 36. der A. D. W.-D. bei Prüfung der Legitimation nicht zu berücksichtigen, demzufolge aber die Handlung Dürst als die unmittelbare Nachfolgerin der Handlung Thiel u. Comp., und zwar auf Grund des ursprünglichen Blanco-Indossaments anzusehen sei;“ daß jedoch diese Fassung nicht für richtig erachtet werden kann, indem, wenn auch nach Art. 36. a. a. D. ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation des Inhabers als nicht geschriebene angesehen werden sollen, der Art. 36. doch nur die Legitimation des Inhabers, als Wechseleigenthümers, zum Gegenstande seiner Disposition hat, und weder hieraus, noch aus der Natur des Blanco-Indossaments die rechtliche Folge sich begründen läßt, daß in Beziehung auf die Vorschrift des Art. 16. Alinea 2. der A. D. W.-D. jeder Inhaber eines mit einem Blanco-Indossamente versehenen Wechsels, bei dem Durchstrichensein späterer Giris, seine Rechte als Nehmer unmittelbar aus dem letzten undurchstrichenen Blanco-Indossamente herleite und daß demgemäß seine Eigenthümerwerbung unbedingt als vor dem Proteste geschehen anzusehen sei; daß eine solche Consequenz vielmehr in den meisten Fällen zu einer Vermittelung der Vorschriften des Art. 16. Alinea 2. führen könnte, daß daher auch in der gedachten